

Hauptsatzung der Gemeinde Wallenhorst, Landkreis Osnabrück
vom 13.12.2011,
zuletzt geändert am 09.12.2021
(Aktueller Satzungstext mit 3 eingearbeiteten Änderungssatzungen)

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seinen Sitzungen am 13. Dezember 2011, am 14. November 2013, am 20. Dezember 2016 und am 09. Dezember 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Wallenhorst".
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 28.10.2003 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Wallenhorst führt ein Wappen. Das Wappen enthält auf einem grünen Untergrund einen silbernen Ring, über ihn gelegt in Art eines Schrägkreuzes vier silberne Rauten, eine Spitze zur Schildmitte; die Spitzen berühren sich nicht.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Wallenhorst, die am oberen und unteren Rand durch einen durchgehenden grünen Streifen begrenzt wird, zeigt in der Mitte des weißen Tuches das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Wallenhorst, Landkreis Osnabrück".

§ 3
Ratzzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich um die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken handelt, beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 77.000,00 Euro übersteigt.
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Beschließende Ausschüsse

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für folgende Gruppen von Angelegenheiten übertragen:

1. Ausschuss für Bauen, Planen, Straßen und Verkehr

- a) Beschlussfassung über die Aufstellung von Bebauungsplänen und bei Änderung des Flächennutzungsplanes
- b) Beschlussfassung über den Entwurf und die Auslegung von Bebauungsplänen und bei Änderung des Flächennutzungsplanes
- c) Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen

2. Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen

Anweisungsbeschlüsse an die gemeindlichen Vertreterinnen und Vertreter in Gesellschafterversammlungen oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, zur

- Feststellung der Jahresabschlüsse
- Verwendung der Ergebnisse
- Entlastung der Aufsichtsräte und Geschäftsführungen
- Verabschiedung von Wirtschaftsplänen und Nachtragswirtschaftsplänen
- Änderung von Gesellschaftsverträgen sowie bei
- Abschluss und Änderung von Dienstverträgen für Geschäftsführer

- (2) Die Übertragung der Zuständigkeiten ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet; sie kann geändert oder aufgehoben werden.

§ 5

Allgemeine Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Mit der allgemeinen Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wird eine bei der Gemeinde Wallenhorst beschäftigte Person gemäß § 81 Abs. 3 Satz 2 NKomVG beauftragt.

§ 6

Übertragung von Aufgaben

- (1) Der Rat der Gemeinde Wallenhorst überträgt auf den Verwaltungsausschuss das Recht, Laufbahnbeamte bis einschl. Besoldungsgruppe A 9 (m.D.) zu ernennen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen.
- (2) Der Rat der Gemeinde Wallenhorst überträgt auf den Verwaltungsausschuss Auftragsvergaben für Investitionsmaßnahmen und zur Beschaffung von beweglichem Vermögen, soweit diese in Ausführung des Haushalts erfolgen und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Wallenhorst zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen:
 - a) Wallenhorst, Gemeindeteil Hollage
Bekanntmachungskasten auf dem Schulgrundstück der Erich-Kästner-Schule an der Hollager Straße
 - b) Wallenhorst, Gemeindeteil Lechtingen
Bekanntmachungskasten in Höhe des Grundstücks Osnabrücker Straße 8
 - c) Wallenhorst, Gemeindeteil Rulle
Bekanntmachungskasten an der Klosterstraße im Bereich des Kirchgrundstückes der Kath. Kirchengemeinde
 - d) Wallenhorst, Gemeindeteil Wallenhorst
Bekanntmachungskasten am Alten Pyer Kirchweg vor dem Rathaus

Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Der Tag des Aushangs und der Tag, mit dem die Bekanntmachung als bewirkt gilt, sind aktenkundig zu machen.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wallenhorst, den 09.12.2021

Gemeinde Wallenhorst
Steinkamp
Bürgermeister

(Siegel)